

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Technische Dienste Heidenau GmbH

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft		
	1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit be- schränkter Haftung.	§ 1 Abs. 1 WVH
1. Die Gesellschaft führt die Firma Technische Dienste Heidenau GmbH	2. Die Firma der Gesellschaft lautet: Technische Dienste Heidenau Gesellschaft mit be- schränkter Haftung	Anpassung an WVH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heidenau.	3. ...	
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft		
1. Gegenstand des Unternehmens sind <ul style="list-style-type: none"> • die Erzeugung, Verteilung und Fortleitung von Wärme und anderen Energieträgern für Heidenau und Umgebung, • die Errichtung und Verwaltung technischer Anlagen aller Art sowie Dienstleistungen, die hiermit im Zusammenhang stehen, • alle im Bereich der Infrastruktur anfallenden Aufgaben. 	1. Gegenstand des Unternehmens sind <ul style="list-style-type: none"> - die Erzeugung, Verteilung und Übergabe von Wärme und anderen Energieträgern für Heidenau und Umgebung, - die Errichtung und Verwaltung technischer Anlagen aller Art sowie Dienstleistungen, die hiermit im Zusammenhang stehen, - alle im Bereich der Infrastruktur anfallenden Aufgaben. 	
2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.	2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie darf Zweigniederlassungen errichten und betreiben sowie gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben und sich an solchen Unternehmen beteiligen.	
	3. Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterin.	§ 2 Abs. 3 WVH
	4. Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen, an dem der Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im Sinne von § 96a Abs. 1 Halbsatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (nachfolgend auch „SächsGemO“ genannt) die Mehrheit der Anteile zusteht, nur dann unterhalten, übernehmen oder sich daran	§ 2 Abs. 4 WVH

	beteiligen, wenn den in § 96a Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 SächsGemO genannten Bestimmungen dem entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens vereinbart sind.	
	§ 3 Geschäftsjahr	§ 3 WVH
	1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	
§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen	§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen	
1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 160.000,00 Euro . Es ist in voller Höhe in bar erbracht.	1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 160.000,00 Euro (in Worten: einhundertsechzigtausend Euro). Es ist in voller Höhe in bar erbracht.	Ergänzung Keine Relevanz mehr.
	2. Der einzige Geschäftsanteil wird allein von der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mit beschränkter Haftung (nachfolgend auch „Gesellschafterin“ genannt) gehalten.	
	§ 5 Organe	§ 5 WVH
	Organe der Gesellschaft sind: 1. die Geschäftsführung 2. die Gesellschafterversammlung	
§ 4 Geschäftsführer	§ 6 Geschäftsführer Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	Anpassung an WVH
1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.	1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die die Gesellschafterversammlung mit Beschluss bestellt und abberuft. Die Bestellung der Geschäftsführer kann jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Hinsichtlich von Dienstverhältnissen mit der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten.	§ 6 Abs. 1 WVH

2. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.	2.—Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.	<i>In 1. bereits enthalten</i>
	2. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus den diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, dem Anstellungsvertrag und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird. Änderungen der Geschäftsanweisung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	
	3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	
	4. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüberhinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages erforderlich. Die Geschäftsführung bedarf, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:	§ 6 Abs. 4 WVH

	<p>- Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich im Sinne des § 5 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages auf die Beteiligung auswirkt. Beteiligungsunternehmen i. S. d. Satzung sind Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist.</p>	
	<p>5. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 Aktiengesetz regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Berichte sind zeitgleich der Gesellschafterin in Textform zu übermitteln.</p>	§ 6 Abs. 5 WVH
	<p>6. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p>	§ 6 Abs. 6 WVH
	<p>7. Der Abschluss, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit den Geschäftsführern obliegen gleichfalls der Gesellschafterversammlung. Die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern werden für höchstens fünf Jahre geschlossen. Eine wiederholte Verlängerung des Anstellungsvertrages ist zulässig.</p>	§ 6 Abs. 8 und 9 WVH
<p>3. Die Geschäftsführer dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung</p>	<p>8. Die Geschäftsführung dürfen darf ohne Zustimmung Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen</p>	§ 6 Abs. 10 WVH

auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung der Gesellschafter kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.	darf ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung der Gesellschafter versammlung kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.	
4. Verstößt ein Geschäftsführer gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern. Sie kann statt dessen von dem Geschäftsführer verlangen, dass er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lässt und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtritt.	9. Verstößt ein die Geschäftsführung gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern. Sie kann stattdessen von dem mn Geschäftsführern verlangen, dass er sie die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lässt lassen und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgibt oder seinen ihren Anspruch auf die Vergütung abtritt abtreten .	§ 6 Abs. 11 WVH
5. Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen Geschäftsführer oder die Gesellschafterin von der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erlangen. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren seit ihrer Entstehung.	10. Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei zwölf Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen Geschäftsführer und die Gesellschafterin von der zum Schadenersatz verpflichtenden verpflichteten Handlung Kenntnis erlangen. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren seit ihrer Entstehung.	§ 6 Abs. 12 WVH
	11. Mit der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschafterin dürfen Geschäfte, die den Gegenstand der Gesellschaft betreffen (§ 2 dieses Gesellschaftsvertrages), nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat der Gesellschafterin dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.	§ 6 Abs. 13 WVH
§ 5 Geschäftsführung	§ 5 Geschäftsführung	Anpassung an WVH
1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu	1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu	In § 4 Abs. 2 enthalten.

führen. Beschließt die Gesellschafterin eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, ist diese von den Geschäftsführern ebenfalls zu beachten.	führen. Gibt die Gesellschafterin der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, so ist auch diese einzuhalten.	
2. Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.	2. Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.	<i>In § 4 Abs. 5 enthalten.</i>
§ 6 Vertretung	§ 6 Vertretung	
1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder die Gesellschafterin ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.	1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder die Gesellschafterin ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.	<i>In § 4 Abs. 3 enthalten.</i>
2. Die Gesellschafterin kann einen Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	2. Die Gesellschafterin kann Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	<i>In § 4 Abs. 3 enthalten.</i>
	§ 7 Gesellschafterversammlung	<i>vorher § 7 Abs. 2</i>
	1. Die Gesellschafterversammlung wird einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.	
	2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung der Gesellschaft einberufen. Die Tagesordnung legt die Geschäftsführung fest.	<i>vorher § 7 Abs. 2 TDH</i>
	3. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief in Textform an die Gesellschafterin unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen . Der Lauf der Frist beginnt mit dem der der Aufgabe zur Post Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.	<i>vorher § 7 Abs. 3 TDH</i>

	4. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich binnen zehn Monaten nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres stattzufinden.	<i>vorher § 7 Abs. 4 TDH</i>
	5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unverzüglich einberufen werden, wenn ein Geschäftsführer abberufen werden soll oder es die Lage der Gesellschaft erfordert.	<i>vorher § 7 Abs. 5 TDH</i>
	6. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.	<i>vorher § 7 Abs. 6 TDH</i>
	7. Die Gesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung durch deren eigene Geschäftsführer, bei Verhinderung durch deren Stellvertreter, vertreten. Diese übernehmen jeweils die Leitung der Gesellschafterversammlung.	
	§ 8 Gesellschafterbeschlüsse	<i>vorher § 8 TDH</i>
	1. Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss.	
	2. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in § 7 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages festgesetzten Form bekannt geworden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung. Die Bestimmung des § 51 Abs. 3 GmbHG (Vollversammlung) bleibt unberührt.	<i>vorher § 8 Abs. 1 TDH</i>

	3. Über alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung und den Inhalt des Beschlusses anzugeben hat. Die Niederschrift ist der Gesellschafterin abschriftlich unverzüglich zuzusenden.	<i>vorher § 8 Abs. 2 TDH</i>
§ 7 Gesellschafterversammlung	§-7 § 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	<i>Anpassung an WVH</i>
	1. Der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Geschäfte, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist:	§ 9 Abs. 5 WVH
	a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,	§ 9 Abs. 5 c) WVH
	b) Abschluss, Änderung, Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,	§ 9 Abs. 5 d) WVH
	c) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,	§ 9 Abs. 5 e) WVH
	d) das Eingehen langfristiger Vertragspflichten (Laufzeit über 3 Jahre) – ausgenommen hier von Miet- und Arbeitsverträge, Verwalterverträge und Leasingverträge für Büro- und Geschäftsausstattung – sowie das Eingehen von Bürgschaften und das Erteilen von Garantien außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs,	§ 9 Abs. 5 g) WVH
	e) Aufnahme von Darlehen, allgemeinen Betriebsmittelkrediten und ähnlichen Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme über eine Kreditlinie hinaus, das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten sowie die Belastung von Grundstücken,	§ 9 Abs. 5 h) WVH
m) abweichend von lit. m) der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen,	f) abweichend von lit. m) der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen,	§ 9 Abs. 5 j) WVH

die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung oder eine jährliche Vergütung soweit diese die Vergütungsgruppe J oder höher des Tarifvertrages Energie/Versorgung/Umwelt überschreitet, vorsehen,	die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung oder eine jährliche Vergütung soweit diese die Vergütungsgruppe J oder höher des Tarifvertrages Energie/Versorgung/Umwelt überschreitet, vorsehen,	
	g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer, soweit eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,	§ 9 Abs. 5 k) WVH
	Kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterin unverzüglich schriftlich mitteilen.	§ 9 Abs. 6
1. Der ausschließlichen Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen nach Mitwirkung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin:	2. ...	Änderung der Nummerierung und Darstellung analog WVH
a) die Festlegung des jährlichen Rahmenplanes für die geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft einschließlich der dafür jeweils erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen wie Kreditaufnahmen, Belastung von Grundstücken und Inanspruchnahme von Fördermitteln. Wesentliche Planänderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Gesellschafter. Über Planabweichung ist ihnen zu berichten,	a) die Festlegung des jährlichen Rahmenplans für die geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft einschließlich der dafür jeweils erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen wie Kreditaufnahmen, Belastungen von Grundstücken und Inanspruchnahme von Fördermitteln. Wesentliche Planänderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Gesellschafter, über Planabweichungen ist ihnen zu berichten,	Neu in § 9 Wirtschaftsplan geregelt
e) Änderungen des Gesellschaftervertrages,	a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Einforderung von Einzahlungen (Nachschüssen)	§ 12 Abs. 1 a) WVH
	b) die wesentlichen Veränderungen des Unternehmens, insbesondere	§ 12 Abs. 1 b) WVH

h) die wesentliche Veränderung des Unternehmensgegenstandes oder des Unternehmenszwecks, wobei hierzu insbesondere die Erschließung neuer Geschäftsfelder zählt,	- Änderung des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder	- II -
	- Änderung des Unternehmenszwecks,	- II -
i) eine Umstrukturierung oder Erweiterung der Gesellschaft, wenn dies eine Veränderung des Anlagevermögens von mindestens 20 % zur Folge hat,	- wesentliche Umstrukturierungen und Erweiterungen des Unternehmens, wenn dies eine Veränderung des Anlagevermögens von mindestens 20 % zu Folge hat und diese nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt wurde,	- II -
	- Umwandlung der Rechtsform	- II -
b) die Errichtung und Übernahme von Unternehmen durch die Gesellschaft,	- die Errichtung und Übernahme von Unternehmen durch die Gesellschaft,	- II -
c) die Beteiligung der Gesellschaft an einem anderen Unternehmen,	- die Beteiligung der Gesellschaft an einem anderen Unternehmen,	- II -
d) die Veräußerung von Beteiligungen der Technische Dienste Heidenau GmbH an einem anderen Unternehmen durch die Gesellschaft,	- die Veräußerung von Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmen,	- II -
	- Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen,	- II -
	- Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG.	- II -
	c) Verfügung über Vermögen - hierzu gehören die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Rechten des Unternehmens oder die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum - und die Aufnahme von Krediten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind.	§ 12 Abs. 1 c) WVH

	Von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind:	
j) die Aufnahme von Krediten, soweit die einzelne Kreditsumme einen Betrag von 150.000 EUR übersteigt oder mit dem aufzunehmenden Kredit für das jeweilige Geschäftsjahr eine Gesamtkreditsumme von 300.000 EUR überschritten wird,	- die Aufnahme von Krediten, soweit die einzelne Kreditsumme einen Betrag von 1.000.000 EUR übersteigt oder mit dem aufzunehmenden Kredit für das jeweilige Geschäftsjahr eine Gesamtkreditsumme von 2.000.000 EUR überschritten wird,	- // -
k) der Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, soweit im Einzelfall ein Wert von 150.000 EUR überschritten wird,	- der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, soweit im Einzelfall ein Wert von 1.000.000 EUR überschritten wird,	- // -
l) die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 150.000 EUR übersteigen,	- die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 1.000.000 EUR übersteigen oder damit für das jeweilige Geschäftsjahr ein Gesamtbetrag von 2.000.000 EUR für derartige Geschäfte überschritten wird,	- // -
n) die sonstige Verfügung über Vermögen der Gesellschaft, soweit ein Betrag von 150.000 EUR für den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang überschritten wird oder soweit bei Verträgen mit unbefristeter Laufzeit oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer ein Vertragswert, der sich aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48 ergibt, von 150.000 EUR überschritten wird, ausgenommen sind Wärmelieferverträge und damit im Zusammenhang stehende Energielieferverträge,	- die sonstige Verfügung über Vermögen der Gesellschaft, soweit ein Betrag von 1.000.000 EUR für den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang überschritten wird oder soweit bei Verträgen mit unbefristeter Laufzeit oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer ein Vertragswert, der sich aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48 ergibt, von 2.000.000 EUR überschritten wird,	- // -
	d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen beziehungsweise deren Gesellschaftern,	§ 9 Abs. 5 n) WVH
	e) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen,	§ 9 Abs. 5 o) WVH

	f) Die Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten; Geschäfte der vorgenannten Art mit Dritten außerhalb der Beteiligungen des Unternehmens bedürfen immer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung	§ 9 Abs. 5 p) WVH
	g) Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele,	§ 12 Abs. 1 d) WVH
f) die Wahl des Abschlussprüfers,	h) die Wahl des Abschlussprüfers,	§ 12 Abs. 1 e) WVH
g) die Entlastung der Geschäftsführung,	i) die Entlastung der Geschäftsführung,	§ 12 Abs. 1 f) WVH
o) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung und Prokuristen	j) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,	§ 12 Abs. 1 i) WVH
	k) den Kredit- und Bürgschaftsrahmen,	§ 12 Abs. 1 j) WVH
	l) die Bestätigung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans sowie der mittel- und langfristigen Planung des Unternehmens,	§ 9 Abs. 3 WVH
	m) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses.	§ 12 Abs. 1 k) WVH
	3. Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so sind alle Maßnahmen nach Absatz 1 und 2, die die Geschäftsführung in diesen Gesellschaften eventuell zu treffen hat, durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu bestätigen.	§ 12 Abs. 2 WVH
	4. Die Gesellschafterin ist auch bei solchen Rechtsgeschäften stimmberechtigt, die zwischen ihr und der Gesellschaft vorgenommen werden.	§ 12 Abs. 3 WVH

	Kann die Mitwirkung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung berechtigt. Die Tagesordnung legt der Geschäftsführer fest.	2.—Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung berechtigt. Die Tagesordnung legt der Geschäftsführer fest.	Neu: § 7 Abs. 3 TDH
3. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafterin unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.	3.—Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafterin unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.	Neu: § 7 Abs. 4 TDH
4. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich binnen zehn Monaten nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres stattzufinden.	4.—Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich binnen zehn Monaten nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres stattzufinden.	Neu: § 7 Abs. 5 TDH
5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unverzüglich einberufen werden, wenn ein Geschäftsführer abberufen werden soll.	5.—Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unverzüglich einberufen werden, wenn ein Geschäftsführer abberufen werden soll.	Neu: § 7 Abs. 6 TDH
6. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.	6.—Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.	Neu: § 7 Abs. 7 TDH
§ 8 Gesellschafterbeschlüsse	§ 8 Gesellschafterbeschlüsse	Neu: § 8 TDH
1. Die Beschlüsse der Gesellschafterin werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.	1.—Die Beschlüsse der Gesellschafterin werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.	Neu: § 8 Abs. 2 TDH

<p>2. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in § 7 Abs. 3 festgesetzten Form bekannt geworden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.</p>	<p>2. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in § 7 Abs. 3 festgesetzten Form bekannt geworden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.</p>	<p>Neu: § 8 Abs. 3 TDH</p>
<p>3. Über alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung und den Inhalt des Beschlusses anzugeben hat. Die Niederschrift ist der Gesellschafterin abschriftlich unverzüglich zuzusenden.</p>	<p>3. Über alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung und den Inhalt des Beschlusses anzugeben hat. Die Niederschrift ist der Gesellschafterin abschriftlich unverzüglich zuzusenden.</p>	
<p>§ 9 Geschäftsjahr</p>	<p>§ 9 Geschäftsjahr</p>	<p>Neu: § 3 b</p>
<p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p>§ 10 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung</p>	<p>§ 10 Wirtschaftsplan, Prüfung, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung</p>	<p>Neufassung und Aufteilung des § analog WVH</p>
<p>§ 10 Wirtschaftsplan</p>	<p>§ 10 Wirtschaftsplan</p>	
<p>1. Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung des sächsischen Eigenbetriebsgesetzes für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.</p>	<p>1. Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung des sächsischen Eigenbetriebsgesetzes für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Die Gesellschaft hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p>	<p>§ 13 WVH Abs. 1</p>

<p>2. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Gesellschafterin und der Stadt Heidenau als Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>2. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Gesellschafterin und der Stadt Heidenau als Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind terminlich und inhaltlich mit dem Aufsichtsrat der Gesellschafterin abzustimmen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>Die Gesellschafterin, der Aufsichtsrat der Gesellschafterin und die Stadt Heidenau als Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>§ 13 WVH Abs. 2</p>
	<p>§ 11 Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung</p>	
	<p>1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 WVH</p>
<p>4. Die Abschlussprüfung wird im Umfang des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes – HGrG – durchgeführt.</p>	<p>2. Die Abschlussprüfung wird im Umfang des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes – HGrG – durchgeführt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Hierbei sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und des § 53 Abs. 1 HGrG für Gegenstand und Umfang der Prüfung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit</p>	<p>§ 14 Abs. 2 WVH</p>

	der Geschäftsführung zu prüfen. Die Abschlussprüfer haben in Ihrem Bericht auch darzustellen:	
	a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,	§ 14 Abs. 2 a) WVH
	b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,	§ 14 Abs. 2 b) WVH
	c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.	§ 14 Abs. 2 c) WVH
5. Die örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden der Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH können die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens prüfen.	3. Die örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden der Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH können die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens prüfen. Der örtlichen Prüfungseinrichtung der Stadt Heidenau und der überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu. Sie haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftslage der Gesellschaft zu prüfen und sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.	§ 14 Abs. 5 WVH
6. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach dessen Eingang der Gesellschafterin, der Stadt Heidenau als Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Heidenau unverzüglich vorzulegen. Der Gesellschafterin ist zugleich ein Vorschlag zur Gewinnverwendung zu unterbreiten.	4. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach dessen Eingang der Gesellschafterin, der Stadt Heidenau als Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Heidenau unverzüglich vorzulegen. Der Gesellschafterin ist zugleich ein Vorschlag zur Gewinnverwendung zu unterbreiten.	§ 14 Abs. 3 WVH

	<p>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen.</p>	
<p>3. In entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches ist ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht haben die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.</p>	<p>5. In entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches ist ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht haben die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.</p> <p>Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind der Gesellschafterin, der Stadt Heidenau und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Heidenau unverzüglich zu übersenden; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Heidenau als Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH notwendig sind.</p>	<p>§ 14 Abs. 4 WVH</p>
	<p>6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 88a Sächsische Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>§ 14 Abs. 6 WVH</p>

	7. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile des Jahresabschlusses entsprechend der §§ 325 ff. HGB werden gemäß den gesetzlichen Regelungen bekannt gemacht. Dabei sind mögliche größenbedingte Erleichterungen zulässig.	§ 14 Abs. 7 WVH
	8. Für die Verwendung und Verteilung des Jahresergebnisses gilt § 29 GmbHG.	§ 14 Abs. 8 WVH
§ 11 Dauer der Gesellschaft	§ 11 Dauer der Gesellschaft	neu § 3 b
1. Die Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit zum 01.01.1996 auf.	1. Die Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit zum 01.01.1996 auf.	
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	
§ 12 Schriftform	§ 12 § 12 Schriftform	§ 15 WVH
Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.		
§ 13 Gründungskosten	§ 13 Gründungskosten	Nicht mehr relevant.
Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und der Bekanntmachung bis zu einem Gesamtbetrag von DM 7.000.	Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und der Bekanntmachung bis zu einem Gesamtbetrag von DM 7.000.	
§ 14 Salvatorische Klausel	§ 14 § 13 Salvatorische Klausel	§ 17 WVH
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag Regelungslücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen in notarieller Form eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgt, gelten die für die entsprechende Regelungslücke bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschafts Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können der Vertrag Regelungslücken enthalten , soll wird dadurch die Wirksamkeit Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden . Die Gesellschafterin ist verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen in notarieller Form eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neurege-	

~~lung zu treffen. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgt, gelten die für die entsprechende Regelungslücke bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.~~
Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung erreicht wird. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

Verweise auf die SächsGemO sowie weitere Bundes- und Landesgesetze beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung.

Ende der Satzung